



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Frau Sabine Weichler, Tel. 17-1290

TOP: Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen (§§ 233a, 238 AO)

hier: Aktueller Sachstand

Bericht Nr. 168/2023

Produkt: 16.01.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Beratungsfolge

Ausschuss für Beteiligungen,
Finanzentwicklung und
Verwaltungsmodernisierung

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

07.09.2023

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	766.000,00 €	
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen	256.000,00 €	

Bemerkung: Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich detailliert aus der Begründung.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: 16.01.01/5599100/Zinsen Gewerbesteuererstattungen

Einmalig: 16.01.01/4562200/Zinsen Gewerbesteuernachforderungen

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 233a in Verbindung mit § 238 Abgabenordnung (AO)

Beschlussumsetzung bis: entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Bericht:

1. Sachstandsbericht zum 16.09.2021

In der Sitzung des Ausschusses für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung vom 16.09.2021 wurden die gesetzlichen Vorgaben zur Verzinsung von Steuernachforderungen und –erstattungen ausführlich dargelegt (siehe Anlage). Erhebliche Relevanz hat die Verzinsung bei der Stadt Lüdenscheid insbesondere im Bereich der Gewerbesteueranlagung, da jährlich sechsstellige Zinsbeträge festgesetzt werden.

Die Stadt Lüdenscheid hatte sich in 2018 einer Empfehlung des Städtetags angeschlossen und Zinsfestsetzungen im Bereich der Gewerbesteueranlagung für vorläufig erklärt. Mit Anweisung vom 02.05.2019 war auch das BMF dazu übergegangen, die Vorläufigkeitserklärung anzuordnen.

Mit Beschluss vom 08.07.2021 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschrift des § 233a AO für verfassungswidrig erklärt, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von einhalb Prozent für jeden Monat zugrunde gelegt wird. Gleichzeitig wurde das bisherige Recht für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume für weiter anwendbar erklärt. Der Gesetzgeber wurde vom Bundesverfassungsgericht verpflichtet, für Verzinsungszeiträume nach dem 01.01.2019 bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen (vgl. BVerfG, v. 08.07.2021 – 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17).

2. Neuregelung aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Die aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes modifizierte Neuregelung wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 getroffen. Sie gilt für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 und ist rückwirkend in allen offenen Fällen anzuwenden. Nach der neuen Regelung betragen die Zinsen in den Fällen des § 233a AO abweichend von Absatz 1 Satz 1 **ab dem 01. Januar 2019 0,15 Prozent für jeden Monat**, das heißt 1,8 Prozent für jedes Jahr.

3. Umsetzung der technischen Voraussetzungen

Die technischen Voraussetzungen für eine Verarbeitung der neuen Zinsregelung waren bei der Stadt Lüdenscheid im Jahr 2022 noch nicht gegeben. Die bei der Stadt Lüdenscheid eingesetzte Finanzsoftware konnte die Neuregelung noch nicht verarbeiten. Die Stadt befand sich seitdem in engem Austausch mit der Südwestfalen-IT (SIT). Bei sämtlichen Gewerbesteuerbescheiden, die im Jahr 2022 erlassen wurden, wurden aus diesem Grund die Zinsfestsetzungen weiterhin ausgesetzt und mit Vorläufigkeitsvermerken versehen.

Die Umsetzung des Urteils in der Finanzsoftware war auch in den anderen Bundesländern problembehaftet. Mit Schreiben vom 03.11.2022 informierte daher das Bundesministerium der Finanzen darüber, dass die Steuerverwaltungen der Länder die Neuberechnung der Zinsen in anhängigen Verfahren und die Umstellung der Zinsberechnungsprogramme aufgrund der damit verbundenen erheblichen technischen und organisatorischen Auswirkungen nicht sofort nach Inkrafttreten der Neuregelungen umsetzen können. Für die Zwischenzeit enthielt Artikel 97 § 15 Abs. 16 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung folgende Übergangsregelung: „Solange die Neuregelung in § 238 Abs. 1a und 1b AO technisch und organisatorisch noch nicht umgesetzt werden kann, können Zinsfestsetzungen nach §233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 weiterhin vorläufig ergehen oder ausgesetzt werden. ...“. Seitens der SIT wurde empfohlen, die Zinsen im Programm nicht berechnen zu lassen und im Bescheid auf die Übergangsregelung (Aussetzung der Zinsfestsetzung für die Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019) hinzuweisen. Entsprechend wurde bei der Stadt Lüdenscheid verfahren.

Die SIT informierte Anfang des Jahres 2023, dass die aktuelle Version der Finanzsoftware Infoma fehlerhaft und deshalb keine Durchführung der Stapelkorrektur für die Gewerbesteuerverzinsung in

der aktuellen Version möglich sei. Zur technischen Umsetzung für die Korrektur war es zunächst erforderlich, Infoma durch die SIT auf die web-basierte Version „Modern Client“ umzustellen. Bei der Stadt Lüdenscheid erfolgte die Umstellung auf „Modern Client“ im April 2023. Am 14.06.2023 informierte die SIT über die weitere Vorgehensweise und dass das Update der Produktionsdatenbank mit Korrektur im Juli erfolgen werde. In einer zur Verfügung gestellten Testversion konnten Gewerbesteuerverzinsungsfälle vorab zunächst auf Richtigkeit überprüft werden. Das Update auf die neue Version, in der die Stapelkorrektur der Gewerbesteuerverzinsung enthalten war, erfolgte am 14.07.2023. Der Stapellauf für die Gewerbesteuerverzinsung wurde am 24.07.2023 durchgeführt. Nach Überprüfung der Bescheide wurden diese Anfang August 2023 versandt.

4. Haushalterische Abwicklung

Unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips wurde in den Haushaltsjahren 2018-2020 von einer weitreichenden Erstattungsverpflichtung der Stadt ausgegangen und in den jeweiligen Jahresabschlüssen den Rückstellungen entsprechende Beträge zugeführt. Die Höhe der Rückstellung betrug zum 31.12.2020 rd. 1,0 Mio. €.

Im Jahr 2021 wurden für die weiterhin erfolgten vorläufigen Festsetzungen der Rückstellung weitere Beträge zugeführt. Es ergaben sich potentielle Erstattungsverpflichtungen in Höhe von bis zu rd. 1.6 Mio. €. Da das bisherige Recht für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2018 für weiterhin anwendbar erklärt wurde, konnte im Jahresabschluss 2021 ein Teil der Rückstellungen in Höhe von rd. 150.000 € aufgelöst werden. Der Bestand der Rückstellungen betrug zum 31.12.2021 rd. 2,5 Mio. €.

Im Jahr 2022 erfolgten Zinsfestsetzungen in Höhe von rd. 450.000 €. Da die Zinsfestsetzungen ab dem 01.01.2019 ausgesetzt wurden, handelte es sich bei diesem Betrag um endgültige Festsetzungen für Zeiträume bis zum 31.12.2018. Es war keine weitere Zuführung zur bestehenden Rückstellung erforderlich. Der Bestand der Rückstellung betrug zum 31.12.2022 – vorbehaltlich der endgültigen Aufstellung des Jahresabschlusses – weiterhin rd. 2,5 Mio. €.

Die aufgrund der Anfang August 2023 versandten Bescheide erhobenen Gewerbesteuerzinsnachforderungen belaufen sich auf rd. 259.000 €. Die Gewerbesteuerzinsersstattungen betragen rd. 766.000 €; in dieser Höhe erfolgt eine Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellung. Vorbehaltlich der Jahresabschlussarbeiten wird die Rückstellung im Jahresabschluss 2023 vollständig aufgelöst.

Lüdenscheid, den 16.08.2023

In Vertretung:

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer